

General Anzeiger

Saalkreis Vageblatt.

Saalkreis Neue Nachrichten.

Abonnement 50 Pfg. pro Monat frei in's Haus. Durch die Post unter Nr. 2988 Mitt. 1.80 pro Quart. Exp. d. Verlagsanstalt. Preis 25 Pfg. pro Bogen. Bestellungen an die Verlagsanstalt. Haupt-Expeditoren: W. G. Müller & Co. (Eingang Poststraße).

für Halle und den Saalkreis.

Amtliches Verordnungsblatt des Magistrats zu Halle a. S.

Wöchentliche Gratisbeilagen: „Saalkreis Familien-Blätter“ und „Der Bauernfreund“.

Redaktion: W. G. Müller & Co., Poststraße 18, Halle a. S. Druck und Verlag von W. G. Müller & Co. in Halle a. S. Preis pro Bogen 10 Pfg.

Die heutige Nummer umfasst 16 Seiten.

Die Verjährung von Forderungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Rechtsanwalt und Notar W. G. Müller.

(Redaktion vorbehalten.)

(Schluß.)

Mit Rücksicht auf die Beschränkung des täglichen Verkehrs, auf Befähigung langdauernder Rechtsanwaltschaften, auf Verhütung einer allgütigen Ausdehnung des Vermögens im Geschäftsbetrieb sind jedoch ganz erheblich abgeleitete Verjährungsfristen bestimmt, und zwar eine zweijährige Frist für die Ansprüche: 1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und sonstigen, welche ein Kaufverhältnis betreiben, für Sicherung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Versorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt. Kaufmann ist, wer gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Dazu gehören auch die Buch-, Musikalien- und Kunsthändler, Betreuer von Druckereien, Postboten und Händler. Ein Kaufverhältnis besteht z. B. bei Photographen, Lithographen, Porzellanmalern, Zeichnern, Mechanikern. Ist die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt, so verjährt der Anspruch in 4 Jahren, z. B. die Forderung des Verleiheres aus Verleihervertrag an einen Schuldner, der den Zweck für die Forderung in den Gewerbebetrieb legt, den ob, der die Verjährung befristet; 2. derjenigen, welche Handels- und Forstwirtschaft betreiben, für Sicherung von Handels- und landwirtschaftlichen Gegenständen, sofern die Sicherung zur Vererbung im Hausfalle des Schuldners erfolgt. Darunter fällt also z. B. die Forderung zum Vorkauf, die Forderung des Verleiheres, wenn ein Grundstück an einen anderen, der sich auf Verjährung beruft, mit der Forderung zur Vererbung im Hausfalle bewiesen; 3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtverkehrsleute, Schiffer, Lokalfahrer und Wägen wegen des Frachtes, der Güter- und Botenfrachten, mit Einschluß der Auslagen; 4. der Verleiher und derjenigen, welche Speisen und Getränke gewerbmäßig verabreichen, für Gewährung von Weineinlage und Verpfändung, sowie für andere den Wägen zur Verjährung ihrer Verbindlichkeiten gemachte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen; 5. derjenigen, welche Lotterielose vertrieben, aus dem Betriebe der Lose, es sei denn, daß die Lose zum Gewerbebetriebe geliefert werden; 6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbmäßig vermiehen, wegen des Mietzinses; dahin gehören z. B. Wägen, Möbel, Kasser-Verleiher; 7. derjenigen, welche ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Versorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe sich ergebenden Verbindlichkeiten, mit Einschluß der Auslagen; hierzu gehören z. B. Makler, Agenten, soweit sie nicht Kaufleute sind, ferner Stellvertreter, Gefinde, Vermittler, Lohnführer, Wägenführer, Dienstmänner und Fremdenführer; 8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes, oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten (Dienstbesitzer) wegen der auf solche Ansprüche gerichteten Forderungen; getroffen werden hier insbesondere Haus- und Wirtschaftsbesitzer einschließlich der Güterverwalter und sonstigen Beamten der Großgrund-

besitzer, Angestellte bei industriellen Unternehmungen, Handlungs- und andere Geschäftsführer, Erzieherrinnen, Geschäftsführerinnen, Verwalterinnen, Hauslehrer, Privatlehrer, Privatlehrer, Personen des Gefindebestandes; 9. der gewerblichen Arbeiter - Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter - der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gerichteten Forderungen; 10. der Verleiher und Verleiherin wegen des Leihgeldes und anderer im Leihvertrage vereinbarte Leistungen, sowie wegen der für die Leihdinge bestimmten Auslagen; 11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Haltung dienen (sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gemüths- und Unterricht, Verpflegung oder Haltung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen); 12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art; 13. der öffentlichen Lehrer und Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie aus Grund besondere Einrichtungen gekundet sind; 14. der Ärzte, insbesondere der der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Hebammen, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen; 15. der Rechtsanwältin, Notare und Gerichtsschreiber, sowie aller Personen, die zur Beforgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse gehören; 16. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen. Somit ist unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von 2 Jahren unterliegen, verjähren sie in 4 Jahren.

In 4 Jahren verjähren ferner die Ansprüche auf Rückläufe von Zinsen, mit Einschluß der auf Zinsen zu entrichtenden Beträge (Kontokorrentzinsen, Anwartschaftszinsen), die Ansprüche auf Rückläufe von Mietzins- und Pachtzinsen, soweit sie nicht Mietzinspflicht für gewerbmäßige Vermietung beweglicher Sachen (siehe oben Nr. 6) darstellen, und die Ansprüche auf Rückläufe von Renten, Anwartschaftszinsen, Besoldungen, Vorkonten, Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Unter Zinsen sind jedoch gesetzliche (Verzugszinsen) als auch rechtsgeschichtliche, verpöblich zu verstehen, auch die Hypothekenzinsen und Grundschuldenzinsen. Nach kürzerer Verjährungsfrist, nämlich einer solche von 6 Monaten, ist bestimmt für die Erbschaftsprüche des Vermittlers und Miethers, bei Leihe, des Miethers, des Verpächters und des Pfandgläubigers. Eine fünfjährige Verjährungsfrist legt das G. B. fest für die Erbschaftsprüche aus unerlaubten Handlungen.

Zum Schluß sei noch hervorzuheben, daß die Verjährung durch Rechtsgeheimnisse weder ausgeschlossen noch erloschen werden kann. Dagegen ist der Verzicht auf die Wirkung der Verjährung nach Vollendung derselben, wie schon oben erwähnt, zulässig. Auch ist die Erledigung der Verjährung, insbesondere die Abtragung der Verjährungsfrist durch Rechtsgeheimnisse ausgeschlossen. Wie es mit den am 1. Januar 1900 laufenden Verjährungen zu halten ist, bestimmt das Einführungsgezet. Die Vorschriften des G. B. über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschenen Ansprüche Anwendung. Der Beginn, sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten nach den bisherigen Gesetzen.

legen, so wird die kürzere Zeit von dem Inkrafttreten des G. B. S., also vom 1. Januar 1900 an berechnet. Zucht jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die in den G. B. S. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.

Politische Heberficht. Deutsches Reich.

* Berlin, 18. December. (Sohnnachrichten.) An der gestrigen Feiern des Reichstages im neuen Palais nahmen anlässlich der Feier des Geburtstages des Prinzen Joachim die anwesenden Prinzen Söhne und Prinzen Victorias Julie Ehel. Heute morgen löste der Kaiser die Besuche des Großherzogs von Sachsen und die Marinerentzucht. - Der Kronprinz und Prinz Carl Friedrich und Waldemar trafen am Donnerstag aus Wien im Potsdam ein, um am Weihnachtsfest der kaiserlichen Familie Ehel zu nehmen. Die Prinzen werden auch der großen Statuette des Kaisers und der Kaiserin in der Reichshalle beisehen. - Die Kaiserin nach Wien ist für den 4. Januar abgereist. - (Der Königin Victoria) soll der „Stimmungsbild“ wohl zufolge der deutsche Kaiser in einem privaten Handbuche seine große Aufregung über die vorzähligen Ereignisse, welche die englischen Truppen während des Kampfes in Südafrika erlitten, ausgedrückt und hingeklopft haben, er hoffe, die englischen Waffen würden bald Erfolge erringen. Es heißt, der Kaiser habe diesen Brief besonders darauf geschrieben, weil er in seinem tiefsten Bewußtsein hätte, wie große Gefahr der Welt durch die Vorkämpfer der Engländer drohe. - Das führende Organ der Linken (Spartakuspartei), die „Neue Volk-Ztg.“, wendet sich plötzlich in scharfer Tone gegen die Flottenvermehrung und sagt, es sei unbillig, wenn im Hinblick auf die Flottenrüstung die Auslösung des Reiches in Frage gestellt werde, was es von der Weltöffentlichkeit und den oberweltlichen Unternehmungen halte. Der Reichstag befinde sich in einer höchst unangünstigen Situation. Es wäre zu wünschen, wenn die Auslösung des Reiches durch die Entschädigung der Volkswirtschaft über die zu erwartende Bauschuldung irgendwie beeinflusst würde.

(Der deutsche Lehrerverein), welcher am 28. December 1871 gegründet worden ist, zählt zur Zeit in 94 Verbänden 2424 Vereine mit 76233 Mitgliedern gegen 2519 Vereine mit 67271 Mitgliedern im Vorjahr. Der Verein der großen Lehrervereinigung in Preußen (Königliche Lehrervereinigung bei Berlin und das Pommern) war in der Reichshauptstadt erloschen. „Königliche Zeitung“. Unter den 84 Verbänden zählt der Landesverein preussischer Volksschullehrer die meisten und zwar 48710 Mitglieder; dann folgen der allgemeine sächsische Lehrerverein mit 9075, der badische Lehrerverein mit 3488, der bayerische sächsische Volksschullehrerverein mit 2880, der sächsische Landeslehrerverein mit 2610 Mitgliedern u. s. w.

(Durch das Reichsgezet vom 1. Juli 1899) sind die Bestimmungen über die Verjährung von Ansprüchen der Beteiligten im Falle der Verjährung der Verjährung, welche ihren Charakter durch den Krieg verloren haben und aus diesem Grunde nach §§ 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 die gesetzlichen Bestimmungen von monatlich 27 Mark für die Feldweide, 21 Mark für die Feldweide und Unterweide, 15 Mark für die Gemeinweide mit oder ohne Grund des letzten Leges im § 8 des Reichsgezetes vom 14. Januar 1894 eine fortwährende Unterbrechung bestehen. Da die Zulassung für die Feldweide 120 Mark jährlich betragen, auf welche Summe insofern die anderen gesetzlichen Bestimmungen aus Reichs- und Staatsverträgen, sowie die Verträge aus einer unter öffentlicher Autorität erzielten Verjährungsanleihe (Stimmweise) anzurechnen sind. Die Wohlthätigen dieses Gezetes haben bis jetzt verhältnismäßig wenige Klagen im Antrage genommen. Im allgemeinen verhalten sich die Klagen so, daß diese gegen Mittag - es war am dritten Tage - ins Haus kommen gehen.

Reinigen an fremdem Herd.

Von Hans Wachsungen. (Fortsetzung.) (Redaktion vorbehalten.)

17) Jobst war finstlicher und schwermüthiger als je; man bemerkte indes sonst keine Veränderung an ihm. Der Umstand, daß er eben jetzt zum Vermählungsfeste überreden wollte, war für ihn ein Vorwand, draußen zu sein. Am Ueberrigen beobachtete er dieselben arztigen Formen wie bisher gegen die Seinigen, auch gegen Briska, die sich also weniger zu beunruhigen brauchte, durch den Gedanken, ihm wehe gethan zu haben. Nur durch die im Hause herrschende Ungemüthlichkeit fühlte sie sich beengt, und an der trug ihre Ueberzeugung nach Bernhard die Schuld. Seine Eltern hatten jedenfalls von ihm erfahren, was zwischen ihm und ihr vorgegangen; wußten sie von dem, was sie auch Jobst beantwortet, und stand sie dann nicht gerechtfertigt vor diesen, die sie doch keinen von beiden durch Verurtheilung eines von ihnen hatte verlesen wollen? Sie hatte vorerst gehandelt, so war ihre Ueberzeugung. Ihr Herz hatte in der Sache nicht mitzureden dürfen, und auch das rechnete sie sich als Verdienst an. Hatte Bernhard zuerst zu ihr gesprochen, jetzt da dieses Herz keine Unabhängigkeit fühlte! Aber das kam nicht mehr in Betracht; sie wollte, durfte darüber nicht mehr denken. Später werde sie ja Gelegenheit haben, ihren Wohlthäter zu sagen, was an jenem Abend geschehen, später, wenn sie nicht mehr da war... Letzterer Gedanke schmerzte sie, „wenn sie nicht mehr da war...“

Auch ihre Mutter erziehen ihr so unruhig. Obgleich man ihr im Hause die zarteste Aufmerksamkeit widmete, mußte doch auch sie empfinden, daß in der Familie etwas vorgegangen. Sie, Briska, hatte, als Bernhard die Seinigen verließ, nicht gewagt, von ihm zu sprechen, nicht, als sie von der Mutter gefragt wurde, was diese gedrückte Stimmung im Hause verurteilte. Die letztere sprach also auch ihr von Briskas... Wohin? das wußte sie selbst nicht, denn sie fiel ja

gewissermaßen heimathlos geworden. Folge sie ihrem Wunsch, so würde sie am liebsten hier bei so lieben Verwandten ein neues Heim finden, aber der Oberst erwiderte ihr plötzlich so anders, daß sie ihn nicht verließ. Er suchte ihr dies allerdings zu verbergen, aber sie sah es. In Briska hatte dieser Wunsch der Mutter im ersten Moment einen freundlichen Widerhall; sie fühlte sich hier eingelebt, war hier fast heimlich geworden; aber sie schüttelte doch traurig den Kopf. Bernhard würde ihr auch später noch begegnen, wenn er auch überwinden, was ihn jetzt offenbar aus dem Hause trieb - sie nämlich, deren Anblick ihm ein Schmerz sein mußte - es erregte ihr selbst einen solchen. Auch der Gedanke, daß er sich die Antwort zu Herzen gezogen, war ihr ein Vorwurf; indes es hatte ja sein müssen und besser war es, durch einen schnellen Entschluß alles zu überwinden. Aber wohin? so fragte auch sie sich. Nach Prag zurück, wo die Mutter so viel gelitten, das auch für sie so trübe Erinnerungen hatte, obgleich sie sich anfangs als Waise dahin zurückgelehnt - das war unmöglich... Da sie waren beide heimathlos und hier gab es so manche ihr lieb gewordene Menschen. Doch auch das konnte nicht sein! Die Mutter beschloß also, das Frühjahr zu erwarten, falls hier in der Familie eine bessere Stimmung Platz greife; sie wollte bis dahin eine eigene Wohnung nehmen, da ihr das Hotelleben unangenehm, und Briska sollte bei ihr sein. Und jedoch sollte das geschehen; der Commissionär des Hotels sollte alles besorgen, bis der Frühling kam. Der Plan nach Briskas Verfall; er gab ihr die Ruhe wieder. Sie athmete auf. Die Mutter hatte den Obersten und seine Frau für den Nachmittag zu sich geladen. Die letztere fühlte sich unwohl und wollte zu Hause bleiben. Es war ihr ahnungsschwer ums Herz, sie wollte sich nicht entfernen; vielleicht fand sie Gelegenheit, mit Bernhard ein vertrauliches Wort zu reden,

dem sie hatte diesen gegen Mittag - es war am dritten Tage - ins Haus kommen gehen. Als der Oberst sich mit Briska entfernte, begegnete sie Bernhard im Corridor. Der Oberst that, als sehe er ihn nicht, um ihm keinen Unwillen zu zeigen. Bernhard stand da, stumm grüßend. Sein Blick war nur auf Briska gerichtet; er war bleich und abgemagert, ebenso stumm blieb er ihr nach, als wähe er hier gewartet, um sie einmal wieder zu sehen. Dann verschwand er in seinem Zimmer. Vergeblich ließ ihn später die Mutter zu sich rufen, er hatte seinen Appetit, gab er dem Diener zur Antwort, und traurig sah die alte Dame allein am Tisch, da auch Jobst nicht erschien. Inzwischen empfing die Majorin v. Eskner den Obersten, der sich mühsam in gute Laune versetzte. Es war drei Uhr und die Tage waren noch kurz, als man zu Tisch ging. Das Mahl war ein ausgeglichtes. Die Majorin klagte ihm, daß Briska seit einigen Tagen so ernst und in sich gelehrt, sie erkam sie kaum wieder. Briska bemachte sich indes, heiter zu sein, und so verstrichen ihnen im Plaudern zwei Stunden bei der Tafel. Als der Zimmerlechner kam, das Service abzunehmen, meldete er erregt, es gehe in der ersten Etage sehr unruhig zu; der fränke Fremde habe einen schweren Unfall bekommen, sich berührtete Aerzte, die ihn täglich besuchte, seien bereits um ihn und hätten keine Hoffnung mehr. Der Oberst zuckte leicht zusammen. „Wer ist der Verletzte?“ fragte die Majorin. „Ein Graf Dembinski, der schon seit Anfang der Woche im Hause. Er hat noch nicht das Zimmer verlassen, da er krank hier angekommen ist.“ „Dembinski?“ fragte die Majorin überaus, „woher kommt er?“ „Aus Galizien, eigentlich aus Amerika, wo er sehr begütert sein soll.“

Special-Haus für Uhren, Juwelen, Gold-, Silber- und Alfenide-Waaren

Paul Maseberg

Fernsprecher 1244.

Gr. Ulrichstrasse 48,
empfeht als vorzüglich passende

Parterre u. I. Etage,

Weihnachts-Geschenke:



Goldene Herrenuhren
mit I. Qual. Präzisionswerken
40 Mark bis 400 Mk.

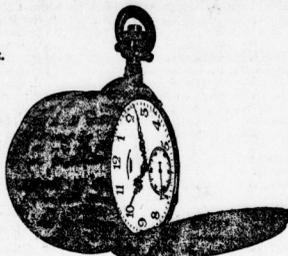
**2 Jahre reelle
Garantie.**

**2 Jahre reelle
Garantie**

Goldene Herrenuhren
Doppeldackel
mit Ia. Qual. Präzisionswerken
70 Mark bis 500 Mk.

Silberne Herrenuhren mit Präzisionswerken 14 Mk. bis 70 Mk.

Metall-Herrenuhren 8 Mk. bis 15 Mk.



**Glashütter
Damen-Uhren**
200-400 Mk.

**14 karat Goldene
Damen-Uhren**
50-200 Mk.

Mit starken 14 karat
Goldgehäusen
80-50 Mk.

**14 karat Gold
mit Kette**
27 Mk. bis 32 Mk.

**14 karat Gold
mit Kette**
25 Mk.

Silberne u. Metall
von 10 Mk. bis 25 Mk.

Glashütter Uhren Glashütter Uhren

Massiv goldene Verlobungs- u. Trauringe.

A. Lange Söhne Glashütte.

Union Glashütte.

Specialprellisten gratis.

Trauringe in Gold,
338/1000 M gestempelt,
von 4 Mk. bis 10 Mk.
Trauringe in Gold,
585/1000 M gestempelt,
von 15 Mk. bis 20 Mk.
Trauringe in Du-
katengold 20 M. bis
50 Mk.
Jede Größe und Breite
stets vorrätlich.
Gravirung gratis.



Neuheiten in Ohringen
mit Brillanten und Opalen
von 5 Mk. bis 150 Mk.

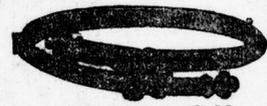
Ohringe
in Gold
3 Mk. bis 20 Mk.

**Comptoir- und Küchenuhren,
Weckeruhren.**



Hausuhren, Tafeluhren, Wanduhren.

Pariser
Pendulen.
Schreibtisch-
Uhren.



Armbänder in Gold
von 20 Mk. bis 200 Mk.
Armbänder in prima Double
1 Mk. bis 20 Mk.



Moderne Neuheiten
in
langen Damenketten
mit **Opalmitlelstück**
in Gold von 85 Mk. bis 150 Mk.
in prima Double
8 Mark bis 30 Mark.

Weihnachts-Ausstellung I. Etage.

Broschen in Gold [15-100 M.,
prima Double 2-12 M.]

Musikwerke, Phonographen, Leierkasten, Zithern, Christbaumständer mit Musik.

**Manschetten- Chemisett-
Knöpfe** v. 2 M. bis 40 M.
pro Garnitur v. 1 M. bis 30 M.

**Herren-
Uhrketten** v. 2 M. bis 30 M.
v. 50 Pf. bis v. 2 M. bis 100 M.

**Damen-
Uhrketten** v. 2 M. bis 30 M.
v. 5 M. bis 80 M.

Medaillons v. 2 M. bis 30 M.
in Gold 20 M. bis 200 M.
in prima Double
1 M. bis 20 M.

Armbänder v. 2 M. bis 30 M.
in Gold 20 M. bis 200 M.
in prima Double
1 M. bis 20 M.

**Silber-
und Alfenide-Bestecke**
Tafelaufsätze, Bowlen, Kaffeesservice, Gläser,
Becher, Humpen, Körbe in grosser Auswahl.

**festlich und
Eisbestecke,
Frische und
Kaffeeservice,
Gläser,
Becher,
Humpen,
Körbe in
grosser
Auswahl.**

Reparaturen
an Uhren unter einjähr. Garantie
sauber und billig.

Besichtigung der Läger auch Nichtkäufern gern gestattet.
Versand und Auswahlendungen nach ausserhalb postwendend.
für Neuanfertigung
und Reparatur in Goldwaren.

Reparaturwerkstatt
und Reparatur in Goldwaren.

Hochachtungsvoll

Paul Maseberg, gelernter Uhrmacher, nicht Händler.

Sieben wieder eingetroffen:
Lösl. Frühstück's Suppen
Gemüse- u. Kraftsuppen
Bouillon-Kapseln
Suppen-Würze
bei Traugott Zirkelbach, Harz 2.
Eignen sich als praktische Weihnachtsgeschenke ganz besonders!



Prachtvollen
Christbaumschmuck
in großer Auswahl
empfeht die
Germania-Drogerie
Kaisersäle.

Bekanntmachung.

Es kommen Mittwoch den 20., Donnerstag den 21., Freitag
den 22., Sonnabend den 23., Sonntag den 24. eine große Auswahl in
Muffen und Colliers
neueste Form und in allen Farben, sowie Barets, Fuchsjade, Jagdmuffen,
Belagungen, Herren-Feistragen zu jedem annehmbaren Preise zum
Ausverkauf!

Krause, Sürbühnenstr., Leipzigerstr. 81.

R. Geidies & Co., G. m. b. H.

**Möbelfabrik und Musterzimmer-Ausstellung,
Rannischestr. 3 Halle a. S. Rannischestr. 3.
Beste Bezugsquelle von kompletten Wohnungseinrichtungen
zu festen Engros-Fabrikpreisen unter Garantie.**

Reisszeuge
größte Auswahl bei
Otto Unbekannt,
Gr. Ulrichstrasse 1a.



Melassefutter, ohne jeden Geruchhaftigkeit, mehrfach ge-
testet, an Nährkraft Seite fast gleich, auf
Gehalt und guten Kraftfüttererhalten be-
stehend, vorzüglich für Pferde, sowie als Kraftfutter für Milch- und Maikäse. Die
Fabrikation liegt unter Kontrolle der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten Silberstein
und Braunsdorf. Bitte Probieren und Kriechen.
**Alleinige Vertretung Otto Schliack, Halle a. S.,
Halle a. S.,
und Lager
Halle a. S.,
auf Wunsch jede Mischung mit Palmkernöl, Kofoltschmehl, Viehweizen,
Weizenkleie u. l. w.**

Schneewitz
23. **Rudolph Müller** Gebrüder
1863.
Goldschmied
empfeht zum bevorstehenden Weihnachtsfeste sein großes Lager von
**Gold-, Silber-, Granat-,
Corallen- und Alfenidewaren**
in den neuesten geschmackvollsten Modellen zu den
äußersten billigen Preisen. — Reparaturen schnell und billig.